

Zu Ltg.-40/A-1/1-1993

Betrifft

Antrag mit Gesetzentwürfen der Abgeordneten Lugmayr, Gruber u.a., betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 und des NÖ Sozialhilfegesetzes

B e r i c h t
des
GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES

Der Gesundheits-Ausschuß hat in seinen Sitzungen am 28. Oktober 1993 über den Antrag mit Gesetzentwürfen der Abgeordneten Lugmayr, Gruber u.a., betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 und des NÖ Sozialhilfegesetzes beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der dem Antrag der Abgeordneten Lugmayr, Gruber u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Lugmayr geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Im NÖ Krankenanstaltgesetz wird die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft geregelt. Im § 49 des NÖ SHG soll ein Verweis auf die Regelung der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft aufgenommen werden, um diese Regelung auch für Pensionisten und Pflegeheime in Kraft zu setzen.

Die Schlüsseländerung beim ao. Haushalt des NÖ Sozialhilfebudgets § 50 Abs. 4 Z. 2 wurde auf Grund eines Beschlusses des Kommunalgipfels erforderlich und soll mit 1. Jänner 1994 wirksam werden.

Ing. GANSCH
Berichterstatter

LUGMAYR
Obmann